

15.11.2021

## Österreich: 2G-Pflicht – Lockdown für Ungeimpfte

Zum 15. November 2021 ist in Österreich die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft getreten. Danach dürfen ohne 2-G-Nachweis Menschen ihre Wohnung nur noch aus bestimmten Gründen verlassen. Am Arbeitsplatz gilt hingegen weiterhin eine 3G-Regel.

**Bitte beachten Sie, dass bereits zuvor geltenden Ausnahmen von der 3G-Regel am Arbeitsplatz für Lkw-Fahrer weiterhin gelten, sofern höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden, vorliegen und diese nicht länger als 15 Minuten dauern. In diesen Fällen muss der Fahrer bei Betreten eines Betriebsgeländes - auch mit in Kraft treten der neuen Regelung - keine Nachweise vorlegen.**

Die neue die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung regelt im Einzelnen:

- **Lockdown** für Personen **ohne 2-G-Nachweis** (gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren)
- **§2/Ausgangsregelung:** das **Verlassen (gilt ganztägig) des eigenen privaten Wohnbereichs** und der **Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs** ist für **Personen ohne 2G-Nachweis** nur mehr zu bestimmten Zwecken erlaubt. Diese sind im Wesentlichen:
  - zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
  - zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie zur Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
  - zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  - für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist
  - zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spaziergänge, Joggen etc.)
  - zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen (inkl. Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper, mündliche Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden)
  - zur Teilnahme an Wahlen
  - zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen
  - zur Teilnahme an zulässigen Zusammenkünften

- Handels- und Dienstleistungsbetriebe **dürfen von Kunden ohne 2-G-Nachweis nicht mehr betreten werden**, außer:
  - öffentliche Apotheken,
  - Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
  - Drogerien und Drogeriemärkte,
  - Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
  - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
  - Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
  - veterinärmedizinische Dienstleistungen,
  - Verkauf von Tierfutter,
  - Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
  - Notfalldienstleistungen
  - Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
  - **Tankstellen** (ausgenommen Gastrobereich) **und Stromtankstellen, sowie Waschanlagen**,
  - Banken
  - Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und Telekommunikation,
  - Dienstleistungen der Rechtspflege
  - **Öffentlicher Verkehr**
  - Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske,
  - Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen,
  - Abfallentsorgungsbetriebe,
  - KFZ- und Fahrradwerkstätten
  - Abholung vorbestellter Waren (mit Maskenpflicht in geschlossenen Räumen).

- **Grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht** beim Betreten des **Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten**

- **§13/Zusammenkünfte:**

**Ohne 2G-Nachweis sind nur folgende Zusammenkünfte erlaubt:**

- Begräbnisse,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist

- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt (Autokino)
- Zusammenkünfte zu beruflichen Proben und künstlerischen Darbietungen sowie im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit

Bei Zusammenkünften gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 mit **über 50 Personen** ist eine **Maske zu tragen, außer alle Personen haben einen 2G-Nachweis**.

Für **alle anderen Zusammenkünfte** (insb. im Verkehr auch für Zusammenkünfte in **Fahr/Flug/Schiffsführerschulen**) gilt:

- **2G-Pflicht** bei Zusammenkünften **über 25 Teilnehmer**
- bei Zusammenkünften **über 50 TN: Anzeigepflicht** bei der **zuständigen BVB, COVID-19- Beauftragter, Präventionskonzept**
- **Behördliche Bewilligungspflicht** von Zusammenkünften **über 250 TN**

- Weitere Verschärfungen dürften zu erwarten sein.

#### **§24 /Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:**

Die VO tritt mit **15. November 2021 in Kraft** und mit **Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft**. Mit Inkrafttreten tritt die **3. COVID-19-Maßnahmenverordnung** (3. COVID-19-MV) **außer Kraft**.